



Jerrishoe, im November 2014

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,
mit Winterhalbjahr 2012/13 haben wir gemeindlicherseits bestehende
Schneeräumverträge gekündigt.

Leider mussten wir im vergangenen Jahr feststellen, dass die
Reinigungspflicht auf den Gehwegen nicht rechtzeitig oder nicht
ausreichend erfolgt ist. Daher möchten wir auf diesem Wege Sie über
die Reinigungspflicht laut bestehender Satzung wie folgt informieren:

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind in einem sauberen Zustand zu halten und von Unkraut zu befreien. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Im Übrigen richtet sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Geh- und Radwege sind bei Glätteis mit abstumpfenden Stoffen z. B. Splitt, Sand, Asche, Schlacke, Granulate zu bestreuen. Die Verwendung von Auftausalzen oder sonst. salzhaltiger Mittel ist nicht zulässig. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glätteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glätteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen, dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

GEMEINDE JERRISHOE

Die Bürgermeisterin



- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit und dem guten Miteinander ist es erforderlich, die Reinigungspflicht laut Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jerrishoe zu beachten. Bei wiederholter Nichtachtung werden wir das Ordnungsamt informieren, denn nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt ordnungswidrig, wer die ihm durch eine Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Winterdienstpflicht nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 511 Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 2 StrWG). Zu beachten ist, dass die zivilrechtliche Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht weiterhin bestehen bleibt.

Mit freundlichem Gruß

Heike Schmidt